



GEMEINDE NIEDERDORF

Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf
061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

Behördenreglement der Einwohnergemeinde Niederdorf

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung von Niederdorf, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisationen und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Mitglieder von Behörden und Organen sowie Inhaber von nebenamtlichen Funktionen der Gemeinde fest.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für gewählte (nachfolgend Behördenmitglieder und Funktionsträger genannt)

- a) Mitglieder der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Sozialhilfebehörde, Schulrat)
- b) Mitglieder der Kontrollorgane (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission)
- c) Mitglieder des Wahlbüros und der übrigen Hilfsorgane (beratende ständige und nicht-ständige Kommissionen und Ausschüsse)
- d) Inhaber von nebenamtlichen Funktionen

² Für Mitarbeiter der Gemeinde gilt das Personalreglement.

³ Behördenmitglieder und Funktionsträger erfüllen öffentliche Aufgaben ohne dabei in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde zu stehen.

2. RECHTE UND PFLICHTEN

§ 3 Aufgabenerfüllung

¹ Von den Behördenmitgliedern und Funktionsträgern wird Engagement für die Aufgaben der Gemeinde erwartet. Sie verpflichten sich, die ihnen übertragenen Arbeiten im Interesse der Gemeinde wirtschaftlich, sachgemäss, nach bestem Wissen und mit Sorgfalt auszuüben.

² Für die Funktionsträger kann der Gemeinderat Pflichtenhefte erlassen.

§ 4 Schweigepflicht

¹ Die einzelnen Behördenmitglieder und Funktionsträger sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Ausenstehende bekanntgegeben werden.

³ Die Schweigepflicht bleibt auch nach Rücktritt vom Amt bestehen.

§ 5 Ablehnung von Vorteilen

¹ Behördenmitglieder und Funktionsträger dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrem Amt stehen, für sich oder andere verlangen, annehmen oder sich versprechen lassen.

² Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Aufmerksamkeiten von geringem Wert sowie Auszeichnungen und Ehrungen.

§ 6 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder und Funktionsträger richtet sich nach dem **Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)**.

² Die Gemeinde schliesst zur Deckung von Schadenersatzforderungen gegenüber der Gemeinde und ihren Organen eine kollektive Amtskautions- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab und trägt die Versicherungsprämien.

³ Werden Behördenmitglieder und Funktionsträger von Dritten im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich die Beschreitung des Rechtsweges zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig übernimmt die Gemeinde die Kosten des Rechtsschutzes.

3. ENTSCHÄDIGUNGEN

§ 7 Indexgebundene Jahresentschädigungen

¹ Basis entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2000.

² Folgende Behördenmitglieder erhalten eine indexgebundene Jahresentschädigung:

Gemeinderat

Gemeindepräsident	CHF	22'000.00
Vizegemeindepräsident	CHF	12'000.00
Gemeinderatsmitglieder	CHF	10'000.00

Die Vorbereitung und Bearbeitung der Geschäfte aus dem zugeteilten Geschäftskreis ist mit der indexgebundenen Jahresentschädigung abgegolten.

Die Delegation an Tagungen, Besprechungen und Augenscheine, sowie die Mitarbeit in Verbänden, Kommissionen, als Mandatsträger oder Delegierter berechtigt die Gemeinderats-Mitglieder zu einer nicht-indexgebundenen Vergütung in Form von Sitzungs- oder Taggeld.

Die Auszahlung der Vergütungen an die Gemeinderäte erfolgt durch die Gemeinde. Sämtliche Guthaben aus anfallenden Löhnen, Vergütungen, Pauschalen etc., welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Amtes stehen, sind an die Gemeinde zu entrichten.

Zudem werden die effektiven Auslagen vergütet.

§ 8 Nicht indexgebundene Vergütungen

¹ Die nachstehend aufgeführten Behördenmitglieder und Funktionsträger erhalten eine nicht indexgebundene Jahresentschädigung:

a) **Schulrat**

Präsident	CHF	1'500.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00
Mitglieder	CHF	200.00

b) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Präsident	CHF	1'500.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00
Mitglieder	CHF	200.00

c) Wahlbüro

Präsident	CHF	1'500.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00
Mitglieder	CHF	200.00

d) Sozialhilfebehörde

Präsident	CHF	1'500.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00
Mitglied	CHF	200.00

e) Umweltschutzkommission

Präsident	CHF	500.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	400.00
Mitglieder	CHF	200.00

f) Revierkommission Forstbetriebsverband

Gemäss den Statuten des Forstbetriebsverbandes Dottlenberg erfolgt die Entschädigung durch das Personal- und Besoldungsreglement des Revierverbandes.

g) Zivilschutz und Regionaler Führungsstab

Gemäss Budget und Vertrag mit ARGUS-Zivilschutz und Regionaler Führungsstab.

h) Feuerwehr

Entschädigung gemäss Vertrag über die Feuerwehr Frenke vom 31. Juli 2014, Anhang 2 vom 1. Juli 2017.

² Die Behördenmitglieder und Funktionsträger erhalten für die Sitzungen, Besprechungen, Ausganscheine etc.:

- Sitzungsgeld CHF 60.00
- Stundenvergütung CHF 35.00
- Taggeld:
 - halber Tag CHF 130.00
 - ganzer Tag CHF 260.00
- Kilometervergütung Vergütung gemäss kantonaler Regelung

³ Sofern keine Jahresvergütung ausgerichtet wird, erhalten Präsidenten und Aktuare zum ordentlichen Sitzungsgeld einen Zuschlag von 100 %.

⁴ Bei Delegationen werden zudem die effektiven Auslagen vergütet.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2021 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement betreffend Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorgane der Einwohnergemeinde Niederdorf vom 1. Januar 2001 aufgehoben.

³ Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf vom 30. November 2020.

Gemeinderat Niederdorf

Präsident Verwalter

Martin Zürcher Philipp Thüring

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. XX vom XX.XX.2020.